

Kurz & Knapp

IATA-DGR

Die Luftfrachtorganisation IATA hat das Addendum I der IATA-DGR nun auch in deutscher Sprache zum Herunterladen bereitgestellt.

Diese Ergänzung beinhaltet neben vielen Abweichungen diverser Staaten und Luftfahrtgesellschaften auch einige Änderungen beim Transport von Lithiumbatterien, Heu, Stroh und Bhusa sowie bei verschiedenen Verpackungsanweisungen und Kennzeichnungspflichten. www.iata.org > What we do

IMDG-CODE

Das Bundesverkehrsministerium BMVI hat im Verkehrsblatt 2 vom 31. Januar 2014 die Korrekturen zur amtlichen deutschen Fassung des IMDG-Codes, Amendment 36-12, bekannt gemacht. Die wenigen Änderungen betreffen die Kapitel 3.4.4.2 (Trennvorschriften der Kapitel 7.2 bis 7.7), 4.1.4.1 (Verpackungsanweisung P 903) und 5.4.3.1 (Fußnotentext) sowie das Glossar der Benennungen (Patronen für Waffen) und den deutschen und englischen Index.

M 007

Als viertes Land nach Deutschland, Österreich und den Niederlanden hat Rumänien die Multilaterale Vereinbarung M 007 zum Binnenschiffahrtsregelwerk ADN unterzeichnet. Sie betrifft die Beförderung von UN 1361 Kohle in Trocken Güterschiffen. www.unece.org

ADR AUF ENGLISCH

Nur wenige Änderungen beinhaltet das Corrigendum 4 der englischen Fassung des aktuellen ADR, das nun auf der Homepage der UN-Wirtschaftskommission für Europa Unece bereitgestellt wurde. www.unece.org



Stau- und Trennvorschriften werden angepasst.

GGVSee

Terminologie an andere Verkehrsträger anpassen

Seit Kurzem liegt dem Bundesrat die Neufassung der Gefahrgutverordnung GGVSee vor. Gegenüber dem Arbeitsentwurf vom 16. September 2013 enthält sie keine signifikanten Änderungen. Die Neufassung soll am 26. Februar im Verkehrsausschuss erörtert werden, die Debatte im Ple-

num des Bundesrats ist für den 14. März vorgesehen.

Die Änderung der GGVSee dient der Inkraftsetzung des IMDG-Codes in der Fassung des 36. Amendments und der Änderungen weiterer internationaler Codes über die Beförderung gefährlicher Güter. Notwendige

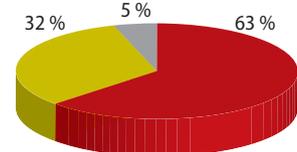
Anpassungen der Verordnung ergeben sich laut Entwurf insbesondere aus der Restrukturierung der Stau- und Trennvorschriften in Teil 7 des IMDG-Codes und der Anpassung der Terminologie an die Gefahrgutbeförderungsvorschriften der anderen Verkehrsträger. **gh**

Frage des Monats

Basiskurs für Gefahrgut-Fahrzeugführer reicht

Das hatten wir gefragt: Auf einer Beförderungseinheit werden Versandstücke der UN-Nummer UN 3102 in kennzeichnungspflichtiger Menge (> 1000 Punkte) befördert. Welche Kurse im Rahmen der Gefahrgutfahrerschulung muss der Fahrzeugführer erfolgreich absolviert haben?

- A) Basiskurs (63%)**
- B) Basiskurs + Aufbaukurs Klasse 1 (32%)**
- C) Basiskurs + Aufbaukurs Tank + Aufbaukurs Klasse 1 (5%)**



UN 3102 ist ein Stoff der Klasse 5.2 (Gefahrzettel nach Muster 5.2 + Nebengefahrzettel nach Muster 1). Die Lösung ergibt sich aus 8.2.1.2 und 8.2.1.4 ADR. Der Aufbaukurs Klasse 1 ist nur erforderlich bei Stoffen und Gegenständen der Klasse 1. Hier handelt es sich aber um Versandstücke der Klasse 5.2. Der Nebengefahrzettel ist nach ADR nicht relevant. Somit reicht für den Fahrzeugführer dieser Beförderungseinheit die ADR-Schulungsbescheinigung, die den Basiskurs bescheinigt, aus (Antwort A).

Fotos: picture-alliance

Fahrwegbestimmung

Allgemeinverfügungen online

Auf der Homepage des Bundesverkehrsministeriums (BMVI) können seit Kurzem die Allgemeinverfügungen einiger Bundesländer zur Fahrwegbestimmung abgerufen werden. Bislang sind die Allgemeinverfügungen der Länder Bayern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt verlinkt. Weitere sollen folgen, sobald sie dem Ministerium digitalisiert zur Verfügung stehen.

Nach § 35 Absatz 3 der Gefahrgutverordnung GGVSEB wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen von der Straßenverkehrsbehörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten in-

nerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren schriftlich bestimmt. Die Fahrwegbestimmung kann durch Allgemeinverfügung erfolgen, die öffentlich und auch ohne Befristung bekannt gegeben werden kann.

Die Allgemeinverfügungen bestimmen den Fahrweg innerhalb des jeweiligen Bundeslands für die Beförderung entzündbarer verflüssigter Gase der Klasse 2 (Unterabschnitt 2.2.1.1 ADR) nach Anlage 1 Nr. 2.1 Tabelle 2.1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 1 GGVSEB sowie entzündbarer flüssiger Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR) nach Anlage 1 Nr. 4 Tabelle 4 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Satz 2 GGVSEB. gh



Kohlenwasserstoffgas, UN 1965, fällt unter die Fahrwegbestimmung gemäß §35 GGVSEB.

Ladungssicherung

CTU-Code kommt erst 2018

Die UN-Wirtschaftskommission für Europa Unece hat die Endfassung 2014 des neuen „Code of Practice for Packing of Cargo Transport Units (CTU Code)“ veröffentlicht. Er löst die „Guidelines for Packing of Cargo Transport Units (CTU Guidelines)“ aus dem Jahr 1997 ab.

Die Unece will der Neufassung auf der Sitzung Ende Februar zustimmen, der Sicherheitsausschuss MSC der International Maritime Organization IMO voraussichtlich

im Mai 2014. Wann die Zustimmung der Internationalen Arbeitsorganisation ILO erfolgen wird, ist noch nicht bekannt.

Verbindlich muss der neue CTU-Code allerdings erst dann angewendet werden, wenn im IMDG-Code Abschnitt 7.3.3 und Unterabschnitt 7.3.3.14 jeweils die Fußnote 1 geändert wurde. Wie aus Fachkreisen verlautet, wird dies voraussichtlich erst mit Amendment 38-16 zum 1. Januar 2018 der Fall sein. gh

Sie fragen – Wir antworten

Nutzungsdauer für Feuerlöscher

FRAGE: Sie haben in der Ausgabe 09-2013 einen Artikel über Feuerlöscher veröffentlicht. Der war für mich Grundlage zu einem inzwischen eingestellten Bußgeldverfahren. Nun habe ich ein neues Problem, das sich auf die Nutzungsdauer bezieht. Gibt es hier, abweichend zu Ihrer Tabelle, neue Bestimmungen?

ANTWORT: In Deutschland gibt es keine aus der Instandhaltungsnorm abzuleitende Austauschfrist für Feuerlöscher. Daher sind zu diesem Thema die Herstellerangaben entscheidend. Gemäß § 6 (1) 1. Produktsicherheitsgesetz ist ein Hersteller verpflichtet, bei Verbraucherprodukten eine „vernünftigerweise vorhersehbare Gebrauchsdauer“ zu benennen. Diese liegt, je nach Hersteller und Feuerlöscherart, bei 20 beziehungsweise 25 Jahren. Sachkundige Personen, die die Funktionsbereitschaft der Feuerlöschgeräte zu prüfen haben, gehen meist von maximal 20 Jahren aus.

RID 1/2014

Kohle offen transportieren

Deutschland hat eine neue Multilaterale Sondervereinbarung zum Eisenbahnverkehr nach Abschnitt 1.5.1 RID initiiert.

Sie kann auf der Homepage der zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr OTIF eingesehen werden. Gemäß der neuen RID 1/2014 soll bei Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die der Klasse 4.2, Verpackungsgruppe III

und der UN-Nummer 1361 KOHLE oder RUSS zuzuordnen sind und in loser Schüttung befördert werden, unter bestimmten Bedingungen auch der Transport in offenen Wagen erlaubt sein.

Die Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2014. Bislang hat allerdings noch kein anderes Land gegengezeichnet, sodass sie noch nicht angewendet werden darf.

gh

Leserforum

Vorsicht bei Herstellerbezeichnungen

Zum Artikel „Dünn, dicht, stabil“ aus Heft 1/2014, Seiten 26 und 27

Mit Befremden las ich den Artikel, bei dem von „Flaschen, Kannen, Dosen, Eimern und Hobbocks“ berichtet wird. Es erschließt sich mir nicht, was diese Bezeichnungen in einer Fachzeitschrift für Gefahrgut zu suchen haben. Im ganzen ADR findet man diese Bezeichnungen für Gefahrgutverpackungen nicht, sie dürfen als offizielle Bezeichnungen der Versandstücke auch nicht verwendet werden.

Finden sich diese Bezeichnungen bei Gefahrgutkontrollen im Beförderungspapier, wird dies regelmäßig von Polizei oder BAG beanstandet. Man muss sich also nicht mehr wundern, dass von Verantwortlichen der betroffenen Absender bzw. Verpacker der Einwand vorgebracht wird, dass es sich hierbei um gebräuchliche Bezeichnungen handelt.

Karl-Heinz Friedrich, Pegnitz